

Elternbrief
Seite 1

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer leitungsartiger durchgeführter Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
◆ Scabies (Krätze)	◆ Hepatitis A	◆ Keuchhusten	◆ Akute Gastroenteritis
◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
◆ Tuberkulose	◆ Masern	◆ Scharlach, ◆ Streptokokkenangina	◆ Meningitis
◆ Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	24 Stunden	Nach Abklingen der Symptome
◆ EHEC ** – Enteritis	◆ Mumps	◆ Kopflausbefall	
◆ Shigellose	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Nach medizinischer Kopfwäsche	
◆ Cholera			
◆ Typhus	◆ Windpocken	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist	
◆ Paratyphus	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	**) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u> -Bakterien	
◆ Polio			
◆ Pest			
◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung